

## **Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das „Kultur-Depot“ des Kulturamtes Bremerhaven**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Das Kulturamt Bremerhaven verleiht über das „Kultur-Depot“ Technik und Material an gemeinnützige Vereine und Institutionen der Stadt Bremerhaven. Für private Zwecke ist das Ausleihen nicht gestattet.

(2) Die zu entrichtenden Gebühren gemäß § 5 ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis gemäß Anlage.

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

(1) Bei der Anmeldung für die Ausleihe werden die Angabe von Stammdaten und Kontaktdaten wie Name des Vereins/der Einrichtung und Anschrift sowie Vor- und Nachname der für den Verein bzw. die Institution leihenden Person aufgenommen. Weitere Angaben wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind für Kommunikationszwecke freiwillig. Das Kulturamt speichert die für das Benutzungsverhältnis erforderlichen Daten elektronisch und nutzt sie für ihre Zwecke unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Daten eines Benutzers (d.h. des Vereins bzw. der Institution sowie der für sie als Entleiher auftretenden Person) werden gelöscht, wenn innerhalb von drei Jahren keine Gegenstände entliehen wurden und keine Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren geführt werden bzw. anhängig sind, die den Benutzer betreffen bzw. bei denen er Partei, Beigeladener oder in anderer Weise beteiligt ist.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet

1. die Leihgegenstände nur für eigene Zwecke des Vereins bzw. der Institution zu nutzen und nur im Rahmen dieser Zwecke an Dritte weiterzugeben;
2. die Leihgegenstände fristgerecht und unaufgefordert dem Kulturamt zurückzugeben;
3. die Leihgegenstände nicht für private Zwecke zu nutzen.

(2) Kommt ein Benutzer der Rückgabepflichtung nicht nach, wird er nach Ablauf der Frist schriftlich erinnert.

(3) Die Leihfristen werden nach Absprache mit dem Ausleiher festgelegt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Das Kulturamt kann die Anzahl der Leihgegenstände begrenzen.

### **§ 4**

#### **Behandlung der Medien und Leihgegenstände und Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet,

1. vor der Entleiherung die Leihgegenstände auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel den zuständigen Mitarbeitenden des Kulturamtes bekannt zu machen und
2. die Leihgegenstände sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen, Feuchtigkeit und Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.

(2) Der Benutzer haftet bei entliehenen Gegenstände für Schäden und Verluste. Verlust oder Beschädigung der Leihgegenstände sind dem Kulturamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gibt der Benutzer die Leihgegenstände trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe Schadensersatz verlangt werden.

(4) Bei Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust der Leihgegenstände, hat der Benutzer, ohne Rücksicht auf Verschulden, den entstandenen Schaden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Bei Nichtrückgabe der Leihgegenstände ist deren Wiederbeschaffungspreis in Geld zu erstatten. Ist der Leihgegenstand im Fachhandel nicht mehr erhältlich, ist das Kulturamt berechtigt, den Beschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes zu verlangen. Ist auch ein gleichwertiger Ersatzgegenstand nicht mehr im Fachhandel erhältlich, ist Wertersatz in Geld zu leisten. In beiden Fällen der Nichtverfügbarkeit des Leihgegenstandes oder eines gleichwertigen Ersatzgegenstandes ist das Kulturamt berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leih- oder gleichwertigen Ersatzgegenstand antiquarisch zu beschaffen.

(5) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und Verleihbedingungen verstoßen, werden durch die Leitung des Kulturamtes vorübergehend oder durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven dauerhaft von der Ausleihe von Geräten des Kulturamtes ausgeschlossen.

(6) Das Kulturamt haftet nicht:

1. für Schäden, die durch die Benutzung ihrer Leihgegenstände entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Bild-, Daten- und Tonträger oder durch den Download von Dateien an den entsprechenden Geräten entstehen, einschließlich Personenschäden
2. für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände von Benutzern.

## **§ 5**

### **Gebühren**

Für das Ausleihen der Technik und des Materials des Kulturamtes wird eine Gebühr erhoben. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Benutzungsordnung.

## **§ 6**

### **Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremerhaven.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das „Kultur-Depot“ des Kulturamtes der Stadt Bremerhaven treten mit dem XXXX in Kraft.

Bremerhaven, XXX

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven

Grantz  
Oberbürgermeister

## Gebührenverzeichnis für das „Kultur-Depot“ des Kulturamtes der Stadt Bremerhaven

Ergänzung zu § 5

Die nachfolgenden Gebühren werden für eine Mietzeit von maximal 8 Tagen erhoben.

### Gebühr

Die Höhe der Gebühren sind in vier Kategorien aufgeteilt.

Kategorie	Equipment	Gebühr pro Equipment (pro Stück)
1	Equipment mit sehr geringer Wartung bis keiner Wartung:  Kabel, Kabeltrommel, Adapter, Stative etc.	1 €
2	Equipment mit geringer Wartung:  Kleinere Boxen, Funksysteme, Mikrofone, Beamer, DVD-Player, Spielzeug, Veranstaltungsmöbel, Leitsysteme etc.	20 €
3	In der Wartung aufwendiges Equipment:  Funksysteme, Taschensender, LED-Lichtmittel, Stromaggregate, mobiles Soundsystem etc.	50 €
4	Hochwertige, in der Wartung aufwendiges Equipment:  Lichtanlage, digitales Mischpult, Digitalmixer Funkkopfhörer etc.	100 €
Set 1	kleine Anlage, 1 Pavillon, 1 Mikro + Ständer, ausreichend Kabel/Kabeltrommel, Lichttechnik	200 €
Set 2	große Anlage, Mischpult, Pavillon, Zelte, Bierzeltgarnitur/Stühle/Tische, Mikrophone, Ständer, Personenleitsystem, ausreichend Kabel/Kabeltrommel, Lichttechnik	500 €